

Sportordnung Schwäbischer Skatverband e.V.



1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgend aufgeführte Turnierordnung tritt aufgrund des Mehrheitsbeschlusses des Schwäbischen Skatkongresses vom 26.11.1994 zum 01.01.1995 in Kraft.

2. Teilnahmebeschränkungen

- 2.1. Wertungsturniere sind Veranstaltungen an denen nur Skatspieler teilnehmen können, die einen gültigen Spielerpaß besitzen.
- 2.2. An den Spieltagen der Verbandsliga sowie am Mastercup-Turnier können nur Skatspieler teilnehmen, für die im laufenden Jahr Beiträge an den Schwäbischen Skatverband gezahlt wurden.
- 2.3. Für die Meisterschaftsturniere gelten die Bestimmungen gemäß 2.2. und darüber hinaus die Bestimmungen bzw. Beschränkungen gemäß 2.1.5. der Wettspielordnung des DSKV.

3. Teilnahmebedingungen

- 3.1. Das Recht zur Teilnahme wird – unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Abschn.2 – durch fristgerechte Anmeldung erworben. Erst die Bezahlung des Startgeldes berechtigt und verpflichtet beide Seiten.
- 3.2. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Anerkennung der Turnierordnung des Schwäbischen Skatverbandes. Er hat sich so zu verhalten, daß eine Störung der Veranstaltung vermieden wird.

4. Turnierorganisation und Aufgabenverteilung

- 4.1. Der Schwäbische Skatverband als Veranstalter der unter Abschnitt 1.2. genannten Turniere kann bzw. muß die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren delegieren.
- 4.2. **Ausrichter**
 - 4.2.1. auf Beschluß des Verbandstages wird die Ausrichtung der Wertungsturniere den Mitgliedsvereinen übertragen. Bei allen anderen Turnieren ist der Schwäbische Skatverband gleichzeitig Ausrichter.
 - 4.2.2. Der Ausrichter ist zuständig und verantwortlich für :
 - die rechtzeitige und vollständige Ausschreibung (näheres hierzu regelt Abschnitt 4.2.3. der Turnierordnung).
 - die Führung der Meldelisten.
 - die Ausstellung der Startkarten.
 - die Bereitstellung und Ausgabe von Spielmaterial.
 - das Kassieren der Startgelder.
 - das Abzeichnen der Startkarten nach Abgleichung der eingetragenen Ergebnisse mit den abgegebenen Spiellisten.
 - die Entgegennahme und korrekte Auflistung der Bußgelder.
 - die Beschaffung der Preise, wobei der Gesamtwert der Preise in angemessenem Verhältnis zu den eingenommenen Startgeldern stehen muß.
 - 4.2.3. Eine vollständige und korrekte Ausschreibung enthält mindestens die nachfolgenden Angaben:
 - Veranstalter / Ausrichter
 - Austragungsort (Spiellokal mit Tel.-Nr.)
 - Beginn (Uhrzeit)
 - Startgeld
 - Bußgeld
 - Anzahl der Serien, sowie Anzahl der Spiele pro Serie
 - Wertungen (Mannschafts-, Einzel-, Tandem-, Herren-, Damen-, und Jugendwertung)
 - Preisgestaltung (z.B. Zinn-, Sach-, Geldpreise)
 - Einen Hinweis auf die Verbindlichkeit der Turnierordnung des Schwäbischer Skatverband und der SO des DSKV
 - Meldeadresse (möglichst 2 Alternativen !)
 - Meldeschluß
 - Unterschrift eines Beauftragten des Ausrichters

- 4.3. **Spielleitung**
- 4.3.1 Mit der Spielleitung (Durchführung) der genannten Turniere wird der Spielleiter des Schwäbischen Skatverbandes beauftragt.
- 4.3.2. Die Spielleitung ist zuständig und verbindlich für
- die Bekanntgabe der eingeteilten Schiedsrichter und des am Turniertag zuständigen Schiedsgerichtes
 - die Verteilung der Plätze (Setzen der Spieler)
 - die Einhaltung des Zeitlimits
 - die Auswertung der Ergebnisse
 - die Preisverteilung
 - die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Turnierordnung des Schwäbischen Skatverbandes.
- 4.3.3. Die Spielleitung ist verpflichtet, Verstöße gegen die Turnierordnung des Schwäbischen Skatverbandes zu ahnden.
- 4.3.4. Je nach Schwere des Verstoßes kann die Spielleitung folgende Schritte einleiten:
- Aussprechen einer Verwarnung (eine zweite Verwarnung innerhalb eines Turniers führt automatisch zum Ausschluß von der entsprechenden Veranstaltung; die dritte Verwarnung innerhalb eines Turnierjahres führt zum automatischen Antrag auf langfristige Sperre an das Ehrengericht des Schwäbischer Skatverband
 - Sofortiger Ausschluß
 - Antrag auf längerfristiges bzw. dauerhaftes Spielverbot für die Turniere des Schwäbischer Skatverband an das Ehrengericht des Schwäbischer Skatverband
- 4.3.5. Gegen die von der Spielleitung ausgesprochenen Verwarnungen und Turnierausschlüsse kann beim Ehrengericht des Schwäbischen Skatverbandes Einspruch erhoben werden.

4.4. **Schiedsrichter und Schiedsgericht**

- Hinweis: Bezüglich des Punktes 4.4. gelten die für die Verbandsliga die Bestimmungen aus dem Verbandsliga-Reglement.
- 4.4.1. der Schiedsrichterobmann – in seiner Abwesenheit die Spielleitung in Absprache mit den Anwesenden Schiedsrichtern – bestimmt die drei Einzelschiedsrichter für jedes Turnier sowie die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.
- 4.4.2. Die Einzelschiedsrichter entscheiden – verbindlich bis zum Abschluß der Serie – nach den Bestimmungen der Skatordnung über Zweifels- und Streitfälle spieltechnischer Art.
- 4.4.3. Sofern Entscheidungen eines Einzelschiedsrichters angefochten werden, entscheidet das Schiedsgericht nach Abschluß der Serie verbindlich für die Dauer des Turniers.
- 4.4.4. Einsprüche gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes können schriftlich beim deutschen Skatgericht erhoben werden.
- 4.4.5. Widerspruch von Teilnehmern gegen Entscheidungen der Schiedsrichter bzw. des Schiedsgerichtes gilt als schwerer Verstoß gegen die Turnierordnung des Schwäbischen Skatverbandes und zieht den sofortigen Ausschluß nach sich.

5. **Durchführungsbestimmungen**

- 5.1. Bei allen durch den Schwäbischen Skatverband veranstalteten Turnieren wird **streng** nach der Skatordnung des DSkV gespielt.
- 5.2. Jeder Teilnehmer erhält vor Beginn des Turniers eine Startkarte. Dies ist den Listenführern vorzulegen.
- 5.3. Gespielt wird generell an Vierertischen. Wenn der Turnierlauf nicht Dreiertische erzwingt (z.B. wenn drei Mannschaften gegeneinander spielen müssen), dürfen höchstens drei Resttische mit drei Spielern besetzt sein. Zur Erreichung von Vierertischen können bei Meisterschaften bis zu drei Ersatzspieler herangezogen werden.
- 5.4. Die Einteilung durch die Spielleitung ist so vorzunehmen, daß Spieler eines Vereins nicht an einem Tisch spielen. Reicht zur Erfüllung dieser Forderung die Zahl der Tische nicht aus oder kann es durch den Turnierablauf (z.B. Setzen nach erreichten Ergebnissen) möglich werden, so ist dies zulässig. Die Spielleitung hat darauf zu achten, daß in einem solchen Fall maximal zwei Spieler eines Vereins an einem Tisch einander gegenüber sitzen (weitere Spieler werden umgesetzt).
- 5.5. Verspätung (ab BSkV- Ebene)
- 5.5.1. eines Einzelspielers (gilt für alle Turniere) :
- Bei unentschuldigter Verspätung zur ersten Serie obliegt es der Spielleitung, über die Teilnahme zu entscheiden.
 - Bei „entschuldigter Verspätung“ kann der Spieler nach Abschluß der begonnenen Runde einsteigen. Eine Wartepflicht der übrigen Spieler am Tisch ist nicht gegeben.
 - Bei Verspätung zu weiteren Serien kann ein Spieler erst nach Beendigung der im Gang befindlichen Runde mitspielen, sofern dies noch möglich ist.
- 5.5.2. einer Mannschaft (gilt für alle Turniere mit Mannschaftswertung) :
- Bei Verspätung einer kompletten Mannschaft muß der Beginn der ersten Liste um 15 Minuten verschoben werden.
 - Bei der Schwäbischen Mannschaftsmeisterschaft und den Verbandsliga Turnieren gilt darüber hinaus :
Sofern eine „entschuldigte Verspätung“ vorliegt, muß mit dem Beginn der ersten Liste bis zu 30 Minuten gewartet werden.
 - Zur Begründung einer „entschuldigten Verspätung“ bedarf es einer Mitteilung an die Spielleitung (telefonisch in das Spiellokal), bei der die Ursachen für die Verspätung dargelegt werden müssen. Hierbei werden nur solche Gründe anerkannt, die außerhalb der Verantwortung der Teilnehmer liegen (z.B. Transportprobleme durch Panne, Unfall oder Schlechtwettereinbruch).
- 5.6. Die Einzelspieler werden in zwei (möglichst verschiedenfarbigen) Spiellisten eingetragen. Die Einträge in die Listen müssen richtig, vollständig und eindeutig sein.
- 5.7. Die Teilnehmer auf Platz 1 und 3 führen in der Regel die Listen. In Ausnahmefällen können auch andere Mitspieler – notfalls mit Zustimmung oder auf Anordnung der Spielleitung – die Listen führen.

- Alle Spieler am Tisch aber bleiben für die Führung der Liste, die während der gesamten Spielzeit für alle Teilnehmer einsehbar bleiben muß, verantwortlich. Sie haben die Einträge laufend zu überprüfen. Besonders der Kartengeber soll stets nachprüfen, ob das vorhergehende Spiel korrekt und in die richtige Spalte eingetragen ist.
- 5.8. Zum Spiel muß die die an den Tisch gegebene neue Spielkarte Verwendung finden. Die Spielkarte verbleibt beim Listenführer auf Platz 1.
 - 5.9. Das geltende Zeitlimit von 2 Stunden (geändert DSKV 2:10h) für eine Serie ist nur dann außer Kraft gesetzt, wenn Spielleitung oder Schiedsrichter die Ursachen einer Verzögerung bestätigen und die verlängerte Spielzeit auf der Liste handschriftlich (z.B. „zusätzlich 10 Minuten“ wegen Schiedsrichterentscheidung) notieren.
 - 5.10. Die Spielleitung ist verpflichtet, das Ende der Spielzeit für jede Serie bekannt zu geben. Nach Erreichung der vorgegebenen Zeit hat die Spielleitung dann die Pflicht, die Spiellisten einzuziehen. Die im Gang befindliche Runde ist zu Ende zu spielen. Die Spielliste ist zu kennzeichnen.
 - 5.11. Die Teilnehmer sind verpflichtet, jede Liste bis zum ende mitzuspielen. Sie dürfen sich nicht, selbst in Einzelspielen, vertreten lassen. Bei böswilligem Ausscheiden eines Teilnehmers und in Notfällen kann die Spielleitung einen Beauftragten bestimmen, der rechtmäßig und selbstverantwortlich einen vorzeitig ausgeschiedenen Teilnehmer ersetzt.
 - 5.12. Die Spielleitung ist berechtigt,
 - die Spiellisten jederzeit einzusehen
 - mangelhaft geführte, unleserliche oder unvollständige Spiellisten für ungültig zu erklären.
 - 5.13. Hat ein Spieler innerhalb einer Serie das fünfte Spiel verloren oder ist offensichtliches Abreizen erkennbar, so kann die Spielleitung an den Tisch gerufen werden. Bei Nachweislichem Abreizen ist der betreffende Spieler zu warnen.
 - 5.14. Die Listen erhalten Urkundenwert durch die Unterschriften aller Teilnehmer am Tisch.
 - 5.15. Teilnehmern, die das Wettspiel beendet haben, ist es nicht gestattet, bei noch spielenden Teilnehmern zu kiebitzen.
 - 5.16. Fehlerhafte Spiellisten können durch die Spielleitung, mit der Maßnahme berichtigt werden, daß stets die niedrigste Punktzahl zugrunde zu legen ist.
 - 5.17. Die Listenkontrolle ist verpflichtet, nur übereinstimmende Spiellisten anzunehmen. Sofern die Spiellisten diese Übereinstimmung nicht erreichen, entscheidet die Spielleitung, welche der beiden Listen anerkannt wird.
 - 5.18. Nach Beendigung des Turniers sind die ordnungsgemäß abgezeichneten Startkarten (Mannschaftskarten nur in Verbindung mit den vier Einzelstartkarten) der Spielleitung zu übergeben. Nur damit können begründete geltend gemacht werden.

- 5.19. Bei gleichem Turnierergebnis hat die höhere Zahl der gewonnenen Spiele den Vorrang; ist diese gleich, entscheidet die geringere Anzahl der verlorenen Spiele für den günstigeren Platz. Ist auch diese Zahl gleich, entscheidet das Los.
- 5.20. Alle Listen, Startkarten und sonstige Unterlagen verbleiben nach Abschluß des Turniers beim Veranstalter und sind 6 Monate lang aufzubewahren.
- 5.21. Eine nach Überprüfung der Spielereihen erfolgte Berichtigung des Turnierergebnisses hat keinen Einfluß auf evtl. vergebene Preise. Für eine weitere Qualifikation ist jedoch die berichtigte Punktzahl maßgebend.
- 5.22. Als Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Turnierordnung gelten auch:
 - Verstoß gegen die Grundregeln der Skatornung
 - Abreizen nach Verwarnung
 - Alkoholmissbrauch
 - unfaires Verhalten gegen Jugend-, älteren oder Gastspielern

Diese Auflistung kann gegebenenfalls durch das Ehrengericht mit sofortiger Wirkung erweitert werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sofern die Bestimmungen dieser Turnierordnung lückenhaft sind, gelten bis zur Schaffung ergänzender Bestimmungen die Regelungen des BSKV für ähnliche Fragen. Sollten auch solche Bestimmungen fehlen, gelten die Regelungen des DSKV. Sofern diese beiden Verbände keinerlei Regelungen anbieten, entscheidet bei Zweifels- und Streitfällen das Ehrengericht des SchwSkV. Dieses verpflichtet, den SchwSkV zur Erweiterung seiner Turnierordnung aufzufordern und entsprechende Formulierungsvorschläge zu unterbreiten.
- 6.2. Änderung der Turnierordnung können durch das Ehrengericht mit sofortiger Wirkung verfügt werden; solche Korrekturen sind – wie auch sonstige Änderungsvorschläge – dem Verbandstag zur Abstimmung. Auch hier zählt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6.3. Die Turnierordnung gilt als in Kraft gesetzt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages, am 26.11.1994, hierzu ihre Zustimmung erteilt (siehe Protokoll vom Verbandstag 1994).

Aalen, im November 1994

Aalen, 1. November 2009 (elektronische Neuerfassung)

Frank Erlenhöfer

**Präsident des SchwSkV
Frank Erlenhöfer**